



Strafvollzug in Deutschland



Gliederung

- 1. Strafvollzug
- 2. Rechtliche Grundlagen
- 3. Zahlenmäßige Bedeutung
- 4. Durchführung des Vollzuges
- 5. Sonderformen des Vollzugs
- 6. Rückfallquoten
- 7. Literatur



1. Strafvollzug

- Unter Strafvollzug versteht man die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen von der Aufnahme des Verurteilten in die Anstalt bis zu dessen Entlassung.
- Aus dieser Definition ergeben sich folgende Konsequenzen. Strafvollzug:
 - beschränkt sich auf den stationären Vollzug
 - umfasst auch Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - Bezieht sich auf Kriminalstrafen, schließt also Untersuchungshaft, Jugendarrest etc. aus



1. Strafvollzug

- Der Strafvollzug hat nach § 2 StVollzG zwei wesentliche Vollzugsziele:
 - die Resozialisierung des Gefangenen und
 - den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten
- Probleme
 - Ein resozialisierter Gefangener ist der beste Schutz für die Bevölkerung
 - Resozialisierung kann nicht abgeschottet von der Außenwelt gelingen
 - Soll sie erfolgreich sein, ist sie mit Lockerungen der Schutzmaßnahmen verbunden
 - Der Strafvollzug wirkt desozialisierend



1. Strafvollzug

- Sühne und Abschreckung sind keine Vollzugsziele
- Die „Schuld des Täters ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe“ (§ 46 Abs. 1 StGB)
 - Die Strafe dient bei der Strafzumessung einem anderen Ziel als im Strafvollzug!
 - Schuldangemessene Strafe und die für eine erfolgreiche Behandlung notwendige Strafe müssen nicht kongruent sein.
 - Für die Praxis des Vollzugs lautet somit die Frage: Was ist zu tun, um in den genannten Fällen der zu langen oder zu kurzen Schuldstrafen das Ziel der Resozialisierung sinnvoll beizubehalten?



2. Rechtliche Grundlagen des Strafvollzuges

- Die Strafprozessordnung (StPO) regelt die Strafvollstreckung, all das was passiert, bis ein Verurteilter die Gefängnistüren durchschreitet
 - Maßnahmen zur Eintreibung von Geldstrafen
 - Vollzug von Bewährungsaufgaben, den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung
 - Die Anordnung des Haftantritts einschließlich der eventuellen Aussetzung eines Vollstreckungshaftbefehls
- Zuständig sind dafür die Strafvollstreckungsbehörden
 - Bei Erwachsenen die Staatsanwaltschaften und Strafvollstreckungskammern
 - Bei Jugendlichen die Jugendrichter



2. Rechtliche Grundlagen des Strafvollzuges

- Sobald der Gefangene in der Haftanstalt angekommen ist beginnt der Strafvollzug.
 - Zuständig ist die Justizverwaltung
 - Gesetzliche Regelungen finden sich im Strafvollzugsgesetz (StVollzG)
 - Im Rahmen der Förderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug an die Länder abgegeben
 - Bis die Länder ein neues Gesetz erlassen, gilt weiterhin das StVollzG
 - Viele Länder planen eigene Gesetze

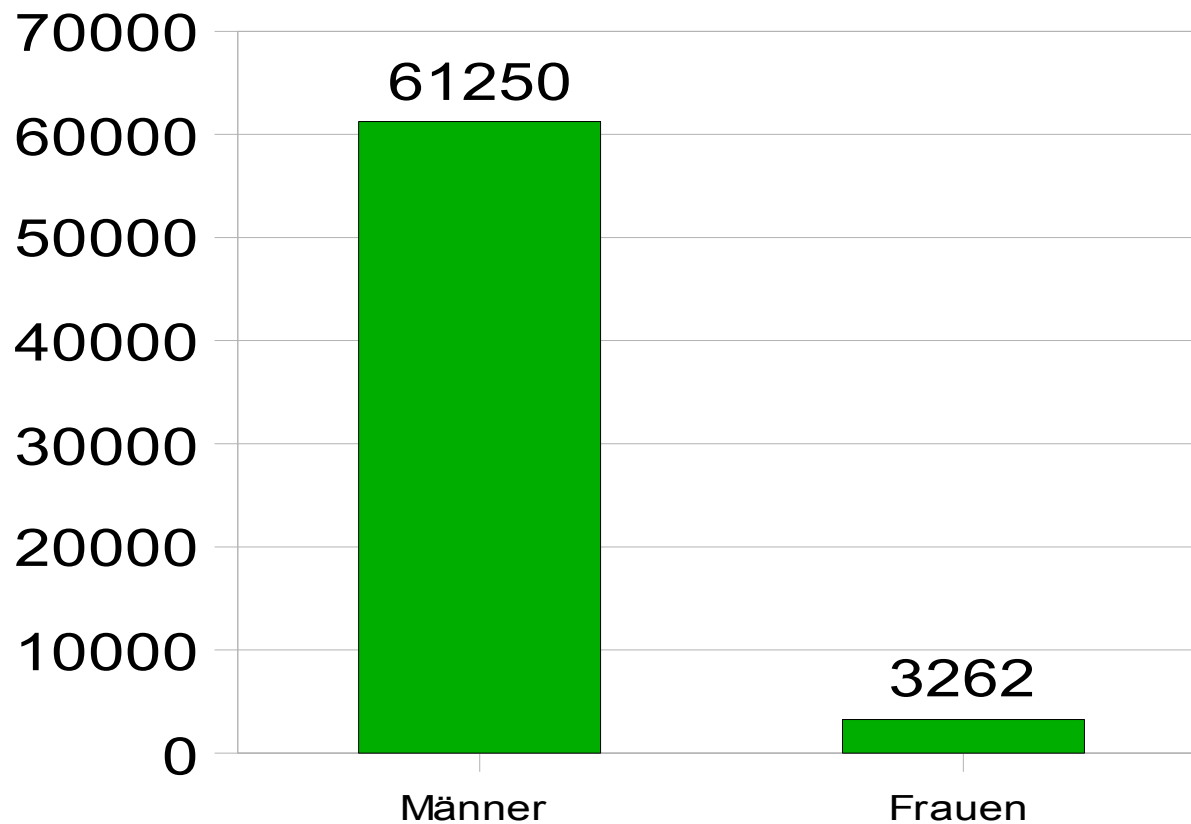


2. Rechtliche Grundlagen des Strafvollzuges

- Für den Jugendstrafvollzug finden sich wenige Regelungen im JGG
- Weitere Regelungen haben sich früher in Verwaltungsvorschriften gefunden
 - Das BVerG hat diesen Zustand 2005 für verfassungswidrig erklärt
 - Die einzelnen Länder haben deshalb mittlerweile entsprechende Gesetze erlassen
 - Für NRW gilt seit dem 20.11.2007 das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW

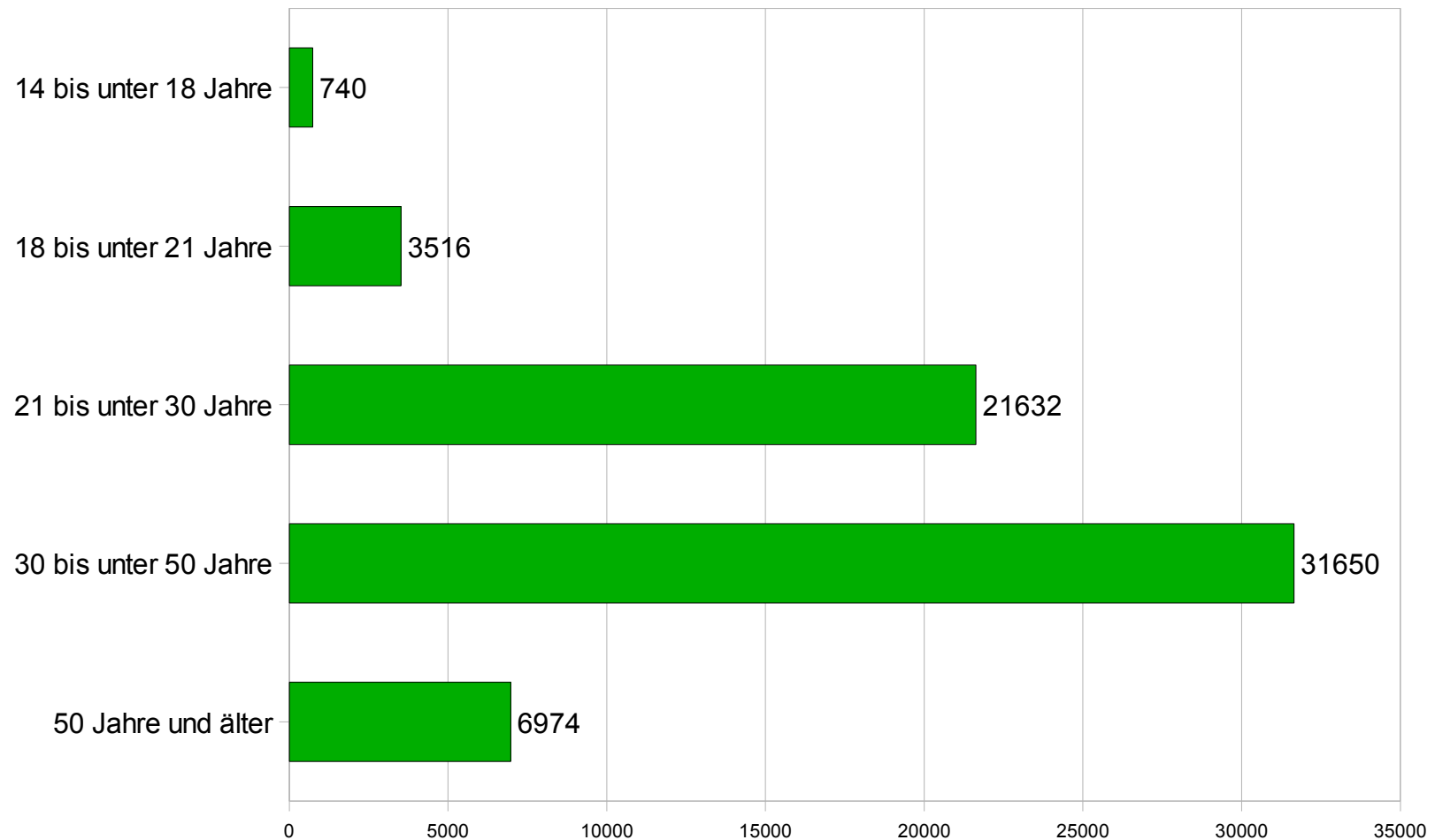
3. Zahlenmäßige Bedeutung des Strafvollzuges

- Strafgefangene getrennt nach Geschlecht 2006 (Stat. Bundesamt)
- Pro 100.000 Einwohner sind 96 inhaftiert



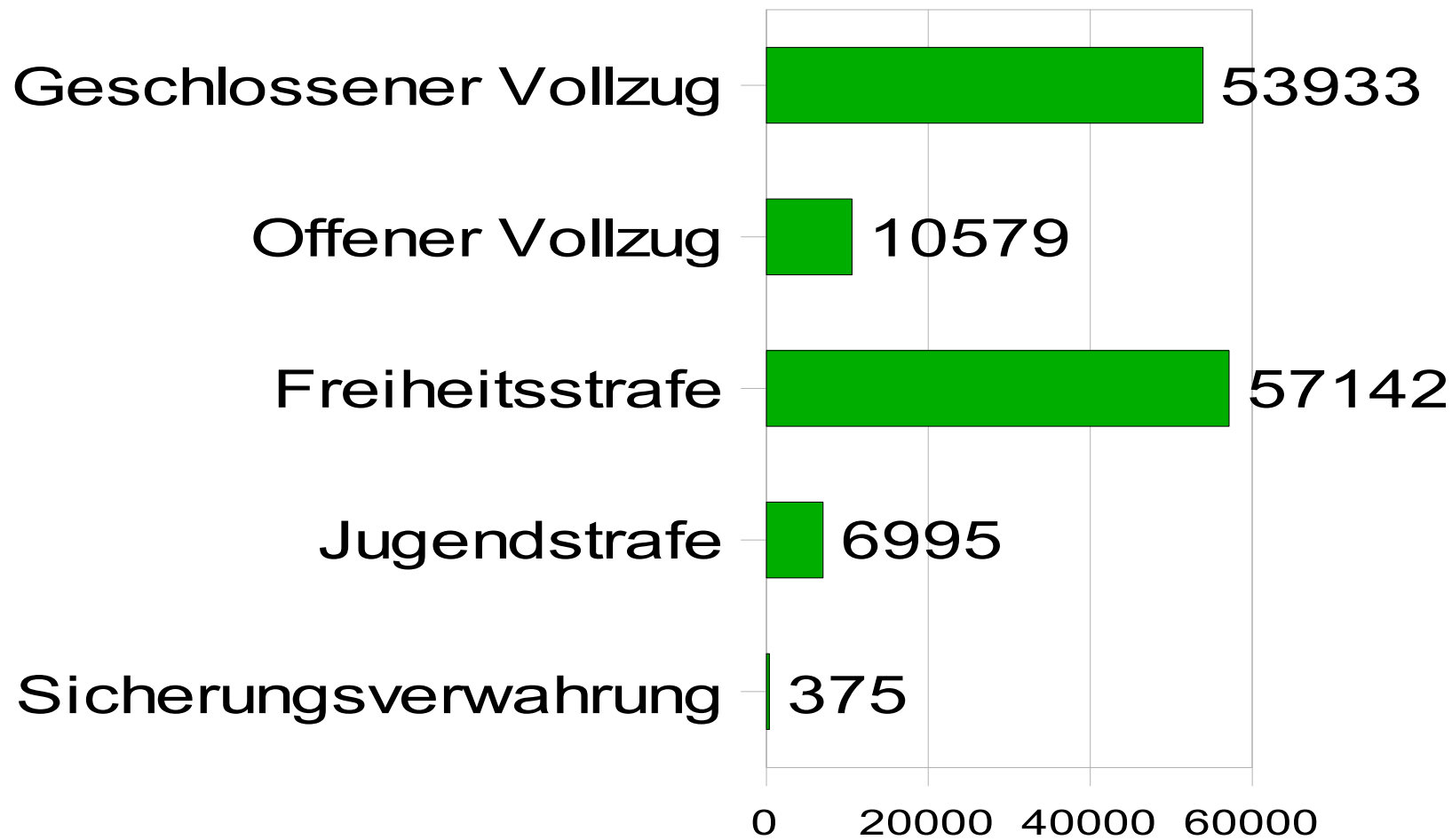
3. Zahlenmäßige Bedeutung des Strafvollzuges

- Strafgefangene nach Alter 2006 (Stat. Bundesamt)



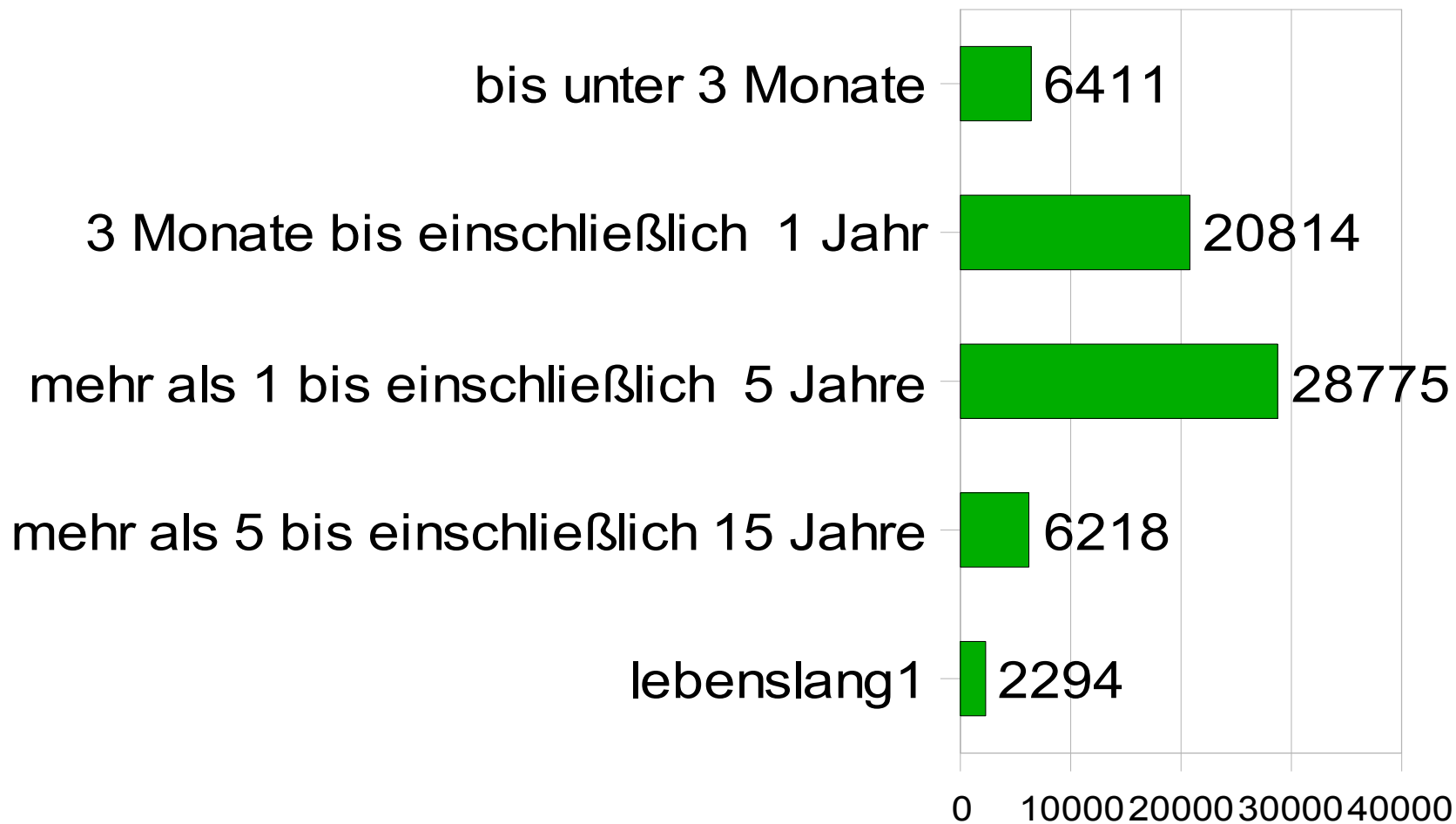
3. Zahlenmäßige Bedeutung des Strafvollzuges

- Strafgefangene nach Vollzugsart 2006 (Stat. Bundesamt)



3. Zahlenmäßige Bedeutung des Strafvollzuges

- Strafgefangene nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer 2006 (Stat. Bundesamt)





3. Zahlenmäßige Bedeutung des Strafvollzuges

- Frösche fasst es so zusammen:
 - Der statistische Durchschnittsgefangene ist
 - Männlich
 - Unter dreißig und
 - wegen einer Serie von mittelschweren Vergehen inhaftiert
 - Er ist schon mehrfach zu Geld- und Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt worden
 - Erstmalig wird er dann zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwischen zwei und vier Jahren verurteilt.



4. Durchführung des Vollzuges

- § 3 StVollzG Gestaltung des Vollzuges
 - (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
 - (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
 - (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.



4. Durchführung des Vollzuges

- § 6 StVollzG Behandlungsuntersuchung.
 - (1) 1 Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. 2 Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.
 - (2) 1 Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist...

- § 7 StVollzG Vollzugsplan

- (2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:
- 1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
- 2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
- 3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
- 4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
- 5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
- 6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
- 7. Lockerungen des Vollzuges und
- 8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.



4. Durchführung des Vollzuges

- Typischer Tagesablauf an einem Werktag
 - 6:00 Wecken, anschließend Frühstück auf der Zelle
 - 7:00-12:00 Arbeit in den Arbeitsbetrieben
 - 12:00-13:00 Mittagessen auf der Zelle
 - 13:00-16:00 Arbeit in den Arbeitsbetrieben
 - 16:00-17:00 Hofgang
 - 17:00 Abendessen auf der Zelle
 - bis 21:00 Aufschluß, eventuell Freizeit-/Gesprächsgruppen
 - ab 22:00 Nachtruhe



4. Durchführung des Vollzuges

- Arbeit und Ausbildung
 - Im Gefängnis besteht eine Arbeitspflicht
 - Jedem Gefangenen soll eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden
 - Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht
 - Wer keinen Schulabschluss hat, kann anstatt zu arbeiten, zur Schule gehen
 - Falls nicht genug Arbeit vorhanden ist, verbringt der Gefangene den Tag auf der Zelle



4. Durchführung des Vollzuges

- Sonstiges:
 - Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bestehen
 - Alle drei bis vier Wochen besteht ein Besuchsrecht
 - In manchen Anstalten besteht auch die Möglichkeit für Langzeitbesuche über mehrere Stunden und ohne Aufsicht (gilt nur für eine lange Haftdauer)
 - Post darf versendet und erhalten werden. Dies wird allerdings streng kontrolliert



4. Durchführung des Vollzuges

- Haftkosten
 - Jeder Tag Haft kostet den Steuerzahler zwischen 80 und 90 €
 - Gefangene werden zu den Kosten herangezogen, wenn sie über Geld verfügen (Haftkostenbeitrag):
 - Unterbringung in einer Einzelzelle: 137,55 € im Monat
 - Vollverpflegung mit drei Mahlzeiten pro Tag: 202,70 € im Monat
 - Die meisten Gefangenen haben allerdings kein Geld, oft auch ein Grund ins Gefängnis zu kommen: z.B. Ersatzfreiheitsstrafe



5. Sonderformen des Vollzuges

- Offener Vollzug
 - Soll nach § 10 StVollzG die Regel sein
 - Nur Gefangene die sich nicht eignen, müssen geschlossen untergebracht werden (Gefahr von Flucht und der Begehung weiterer Straftaten)
- Praxis sieht anders aus:
 - Es gibt zu wenig Plätze im offene Strafvollzug
 - Der Durchschnittsgefangene wird erst inhaftiert, wenn er bewiesen hat, dass er bei sich jeder bietenden Gelegenheit Straftaten begeht



5. Sonderformen des Vollzuges

- Offener Vollzug heißt
 - kein Zelleneinschluß, Gefangene verfügen selber über den Schlüssel für ihre Hafträume
 - Die Möglichkeit, sich auf dem Gelände der Anstalt frei zu bewegen
 - Die Möglichkeit, einer Berufstätigkeit außerhalb der Anstalt nachzugehen
 - Das Recht auf einen geregelten Ausgang (zunächst mit, dann ohne Begleitung)



5. Sonderformen des Vollzuges

- Offener Vollzug bedeutet nicht, dass die Gefangenen kommen und gehen dürfen wann sie wollen
- Die offenen Anstalten sind ebenfalls gesichert, eine Flucht ist möglich, aber nicht so häufig
- Zwei Gruppen von Gefangenen gibt es vor allem im offenen Vollzug:
 - Gefangene mit sehr kurzen Strafen
 - Gefangene mit sehr langen Haftstrafen, bei denen der offene Vollzug die Entlassung vorbereiten helfen soll



5. Sonderformen des Vollzuges

- Vollzugslockerungen im geschlossenen Vollzug
 - z.B. Ausgang (sowohl mit Begleitung als auch ohne Begleitung)
 - Hafturlaub (z.B. über das Wochenende)
- Evaluationen zeigen, dass sich Vollzuglockerungen positiv auf die Sozialprognose auswirken
- Trotzdem sind sie umstritten, da sie mit einem Sicherheitsrisiko verbunden sind
- Das Risiko wird vor der Gewährung von Sozialarbeitern oder Psychologen sorgfältig geprüft und eingeschätzt



5. Sonderformen des Vollzuges

- Frauen
 - Sie sollen in eigenständigen Haftanstalten untergebracht werden, jedenfalls getrennt von Männern
 - Frauenhaftanstalten gibt es wenige, was oft eine heimatferne Unterbringung zur Folge hat
 - Mütter mit Kleinkindern können gemeinsam inhaftiert werden. Voraussetzung ist die Entlassung vor dem sechsten Lebensjahr des Kindes. Die Zustimmung des Jugendamtes ist erforderlich



5. Sonderformen des Vollzuges

- Zusätzlich gibt es noch
 - Sozialtherapie
 - Maßregeln zur Besserung und Sicherung
 - Sicherungsverwahrung
 - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
 - Einweisung in eine Entziehungsanstalt
 - Führungsaufsicht

6. Rückfallquoten

Rückfallquoten ermittelt

Rückfälligkeit nach Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafreß, Jugendstrafe
und Sicherungsverwahrung innerhalb von 5 Jahren

Verurteilung	Gesamt	Keine Strafe		Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Rückfall- Quote
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	%
A.								
Strafe insgesamt	90 083	44 031	48,88	16 165	17,94	29 749	33,02	50,97
davon männlich	82 698	39 599	47,88	14 971	18,10	28 004	33,86	51,97
weiblich	7 385	4 432	60,01	1 194	16,17	1 745	23,63	39,80
B.								
Freiheitsstrafe	81 428	42 213	51,84	14 234	17,48	24 981	30,68	48,16
davon männlich	74 451	37 892	50,90	13 146	17,66	23 413	31,45	49,10
weiblich	6 977	4 321	61,93	1 088	15,59	1 568	22,47	38,07
C.								
Jugendstrafe	8 443	1 769	20,95	1 922	22,76	4 752	56,28	79,05
davon männlich	8 051	1 659	20,61	1 816	22,56	4 576	56,84	79,39
weiblich	392	110	28,06	106	27,04	176	44,90	71,94

Rückfallstatistik 1990, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Hg.), Berlin 1990.



6. Rückfallquoten

- Anzumerken ist, daß die Effizienzmessung des Strafvollzugs an Hand von Rückfallquoten eine sehr schematische Vorgehensweise bedeutet; es bleibt ausgeklammert,
 - ob ohne Strafvollzug nicht schneller Straftaten und schwerere Straftaten verübt worden wären,
 - daß zumindest in der Zeit der Inhaftierung ein weitgehender Schutz der Gesellschaft erreicht wurde,
 - daß umgekehrt auch in den Strafvollzugsanstalten Straftaten, zum Teil schwere Straftaten (Raub, sexuelle Nötigung) begangen werden,
 - daß infolge der Strafzeit andere entsozialisierende Folgewirkungen (Obdachlosigkeit, Verlust von Familie und Arbeit, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit) eintreten können



7. Literatur

- Fröschle, T.: Strafvollzug in Deutschland, unveröffentl. Skript
- Göppinger, H.: Kriminologie, 5. Aufl., 1997, München
- Kaiser, Kerner & Schöch: Strafvollzug, 4. Aufl., 1994, Heidelberg
- Ostendorf, H.: Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs, in Informationen zur politischen Bildung: Kriminalität und Strafrecht, 1999